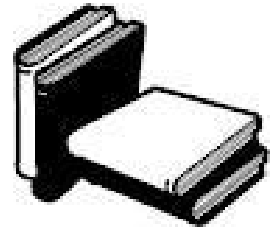


Satzung des Fördervereins Stadtbibliothek Hünfeld



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Stadtbibliothek Hünfeld
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 36088 Hünfeld.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek Hünfeld ideell und materiell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar durch Veranstaltungen wie Autorenlesungen oder Lesekreise und mittelbar nach § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere für die Stadtbibliothek Hünfeld.

Dies erfolgt jeweils in enger Abstimmung mit der Leitung der Stadtbibliothek.

3. Diese Ziele werden erreicht durch unentgeltlichen und persönlichen Einsatz der Mitglieder sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel des Vereins entstehen durch Beiträge, Spenden, Akquisition von Sponsorengeldern und aus dem Erlös von ausschließlich den Zwecken des Vereins dienenden Veranstaltungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten und sollen sich an satzungsmäßigen Aktivitäten beteiligen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiterin ist die Vorsitzende und im Falle ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin von

der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der
 - Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwartin und
 - Schriftführerin

Weiterhin können bis zu drei 3 Beisitzerinnen gewählt werden. Mindestens eine Mitarbeiterin der Stadtbibliothek Hünfeld soll Mitglied im Vorstand sein.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden. Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über dessen Verwendung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall oder darüber hinaus auf Grund von Grundsatzbeschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schirmherrschaft

1. Der Bürgermeister der Stadt Hünfeld soll Schirmherr des Vereins werden.
2. Vom Schirmherrn wird erwartet, dass er den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele unterstützt.
3. Der Schirmherr oder ein von ihm Beauftragter Vertreter kann als Beisitzer an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vorrangig zugunsten der Stadtbibliothek Hünfeld zu verwenden hat.

- Beschlossen in der Gründungsversammlung am 8. August 2012 -

Hinweis:

Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Männer.